



Baureglement **der Einwohnergemeinde Flumenthal**

Inhaltsverzeichnis

- I. **Formelle Vorschriften**
 - § 1 Zweck und Geltung
 - § 2 Zuständige Behörde, Beschwerde
 - § 3 Mitteilungspflicht und Baukontrolle
 - § 4 Gebühren
- II. **Genehmigungsvermerk**



I. Formelle Vorschriften

§ 1 Zweck und Geltung

1.
Dieses Reglement enthält, in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und der kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978, Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde Flumenthal.
2.
Die Erschliessungsanlagen, die Erschliessungsbeiträge und Gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.

§ 2 Zuständige Behörde, Beschwerde

1.
Baubehörde ist die Baukommission.
2.
Gegen Verfügungen der Baubehörde kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

§ 3 Mitteilungspflicht und Baukontrolle

1.
Die Bauherrschaft hat der Baubehörde folgende Bauphasen zu melden:
 - Baubeginn
 - Abnahme des Schnurgerüsts
 - Erstellung der Anschlüsse an die öffentlichen Werkleitungen (Wasser, Kanalisation) vor dem Eindecken und das Einmessen ab der Hauptleitung bis zur Gebäude-fassade
 - Vollendung des Rohbaus zur Rohbauabnahme
 - Bezugsbereitschaft und Meldung zur Endabnahme vor Bezug der Liegenschaft
 - Schutzräume gemäss den speziellen Vorschriften
 - weitere Zusatzinformationen gemäss dem Entscheid der Baubehörde
2.
Auf Verlangen der Baubehörde hat die Bauherrschaft in Anwendung von §§ 5, 6 und 65 KBV anerkannte Fachleute und Experten für die Prüfung, den Nachweis, dessen Kontrolle und die Überwachung am Bau folgender baulicher Massnahmen und Vorschriften auf eigene Kosten zu beauftragen, insbesondere:
 - Schnurgerüstabnahme
 - Bauschutt- und Bauabfallentsorgung auf zugelassene Deponie
 - Baurichtlinie Luft / Baulärm-Richtlinie
 - Bodenschutz beim Bauen (VBBo)
 - Energietechnische Massnahmen
 - Eliminierung von Naturgefahren
 - Gewässerschutz / Entwässerung / Versickerung



3.
Die Baubehörde behält sich vor, für umweltrechtliche Belangen das kantonale Umwelt- Baustelleninspektorat zur Kontrolle einzubeziehen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

§ 4 Gebühren

1.
Die Baubewilligungsgebühren sind im kommunalen Gebührentarif geregelt.

II. Genehmigungsvermerk

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Flumenthal beschlossen am 08.06.2021.

Einwohnergemeinde Flumenthal

Gemeindepräsident:

Christoph Heiniger



Gemeindeschreiberin:

Jacqueline Fuchs

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit RRB vom ...

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Februar 2022

Nr. 2022/172

Flumenthal: Änderungen des Baureglementes

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Flumenthal unterbreitet mit Schreiben vom 17. Januar 2022 die von der Gemeindeversammlung am 8. Juni 2021 beschlossenen Änderungen des Baureglementes zur Genehmigung (Protokollauszug vom 11. Juni 2021).

2. Erwägungen

Die Änderungen des Baureglementes sind zu begrüssen und können so genehmigt werden.

Die summarische Prüfung und Genehmigung des Reglementes erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer - insbesondere - gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderungen des Baureglementes der Einwohnergemeinde Flumenthal werden genehmigt.
- 3.2 Die Einwohnergemeinde Flumenthal hat die Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 323.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber